

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Februar 2019

Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
31. 1. 2019	Verordnung zur Verarbeitung von Daten im Vertrauens- und im Registerbereich des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen und im Austausch mit der Vertrauens- und der Registerstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN-Datenverarbeitungsverordnung — KKN-DVerarbVO) 21067 (neu)	16
19. 2. 2019	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	17
11. 2. 2019	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes 79200 02	26

Verordnung
zur Verarbeitung von Daten
im Vertrauens- und im Registerbereich
des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen
und im Austausch mit der Vertrauens-
und der Registerstelle des Epidemiologischen
Krebsregisters Niedersachsen
(KKN-Datenverarbeitungsverordnung –
KKN-DVerarbVO)

Vom 31. Januar 2019

Aufgrund des § 30 Nr. 5 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340) wird verordnet:

§ 1

Grundsätze für die Datenverarbeitung
im Vertrauens- und im Registerbereich
des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen (KKN)

(1) ¹Die durch die Nutzerinnen und Nutzer an das KKN gemeldeten Daten (Meldedaten) sind von den nach § 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) dauerhaft gespeicherten Daten (Bestandsdaten) getrennt zu speichern. ²Meldedaten sind auch die Daten, die dem KKN nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 GKKN übermittelt werden.

(2) ¹Veränderungen an den Meldedaten und an den Bestandsdaten sind zu protokollieren. ²Löschungen von Daten sind in vollem Umfang zu dokumentieren. ³Die gelöschten Daten sowie die unmittelbar zu dem Vorgang gehörenden Informationen dürfen ausschließlich für Auskünfte nach § 24 GKKN und zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden; sie dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Die Identitätsdaten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 GKKN sind in den Bestandsdaten getrennt von den medizinischen Daten (§ 3 Abs. 13 GKKN) zu speichern. ²Die Speicherung einer durch das KKN vergebenen gemeinsamen Referenznummer in beiden Beständen ist zur Gewährleistung der einzelfallbezogenen Verbindung der Identitätsdaten und der medizinischen Daten zulässig.

(4) Die Einsichtnahme in Identitätsdaten, die Entschlüsselung von Chiffraten und die Bearbeitung von Identitätsdaten sind nur zulässig, wenn dies für die Prüfung von Daten, für die Zuordnung einer Meldung zu einer im Datenbestand erfassten Person oder zu einem Erkrankungsfall, für die Abrechnung, für die Datenübermittlung nach § 20 Abs. 2 GKKN oder für die Erteilung von Auskünften nach § 24 GKKN erforderlich ist.

§ 2

Grundsätze für die Übertragung
von Aufgaben und Befugnissen
zur Verarbeitung von Daten des KKN

(1) Für die Bearbeitung von Daten des KKN dürfen nur Beschäftigte des KKN eingesetzt werden, soweit sich aus § 10 Abs. 3 GKKN sowie aus Absatz 3 und § 3 nichts anderes ergibt.

(2) Die Aufgaben der Systempflege und -betreuung, des Vertrauensbereichs und des Registerbereichs sind organisatorisch, personell und technisch voneinander abzugrenzen.

(3) ¹Ist es zur Gewährleistung des technischen Betriebs des KKN erforderlich, so dürfen Dritte hinzugezogen werden. ²Sie führen die Arbeiten unter der Aufsicht von Beschäftigten des KKN, die für die Systempflege und -betreuung eingesetzt sind, durch und protokollieren die Arbeiten.

(4) Meldende (§ 3 Abs. 3 GKKN) dürfen nicht Beschäftigte des KKN sein und nicht als Dritte im Sinne des Absatzes 3 hinzugezogen werden.

§ 3

Zusammenarbeit des KKN mit dem Epidemiologischen
Krebsregister Niedersachsen (EKN)

(1) Zur Prüfung und Bearbeitung der dem EKN zu übermittelnden Daten kann das KKN Beschäftigten der Vertrauensstelle des EKN die folgenden Zugriffs- und Bearbeitungsrechte gewähren:

1. Bearbeitung von Meldedaten in der Datenannahmestelle nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GKKN,
2. Zuordnung von Meldungen zu gespeicherten Erkrankungsfällen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 GKKN,
3. Durchführung von Rückfragen bei den Meldenden nach § 10 Abs. 2 Satz 2 GKKN und
4. Weiterleitung von Meldedaten an die Registerstelle des EKN nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 GKKN.

(2) Beschäftigten der Vertrauensstelle des EKN, die Daten nach § 11 a GEKN an das KKN übermitteln, dürfen keine Bearbeitungs- und keine Zugriffsrechte nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 4

Bestimmungen zur Verarbeitung
zahlungserheblicher Daten

(1) Die für Zahlungen des KKN zu nutzenden Daten dürfen erst nach ihrer Bearbeitung und nur nach ausdrücklicher Freigabe durch eine weitere beim KKN beschäftigte Person für Zahlungsvorgänge verwendet werden.

(2) Beschäftigte des KKN, die Bearbeitungsaufgaben im Haushaltsvollzug haben, dürfen nicht für die Bearbeitung von Melde- oder Bestandsdaten des KKN eingesetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Reimann

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 19. Februar 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2014 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 82 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie bei Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet. ²Bei Änderung eines Antrags vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung wird eine Gebühr für die Bearbeitung des ursprünglichen Antrags erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt für die bereits ausgeführten Arbeiten, die nicht in die Bearbeitung des geänderten Antrags einfließen können, richtet. ³Bei Rücknahme eines Antrags vor Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung wird für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bis zur Rücknahme ausgeführten Arbeiten richtet. ⁴Die Gebühr darf in den Fällen der Sätze 1 und 3 nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr und im Fall des Satzes 2 nicht höher als die für die Vornahme der ursprünglichen Amtshandlung festzusetzende Gebühr.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „abweichend von § 9 Abs. 1 NVwKostG“ werden gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis in der Spalte ‚Gebühr in Euro‘ mit dem Zeichen ‚**‘ gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ ein Komma und die Worte „die nach der Tafel (Anlage 4) erhoben werden,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Fahrzeiten und von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sind nach Zeitaufwand zu berechnen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauaufsichtsbehörde oder die Stelle oder Person, auf die durch Verordnung nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 NBauO eine Aufgabe übertragen worden ist, oder eine in § 82 Abs. 2 Nr. 5 NBauO genannte Person, Stelle, Einrichtung oder Behörde der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Baustatik den Rohbauwert und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse oder den Herstellungswert mit.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer in § 82 Abs. 2 Nr. 4 NBauO genannten Person“ durch die Worte „eine in § 82 Abs. 2 Nr. 5 NBauO genannte Person“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 4)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Anmerkung zu den Nummern 9.1 bis 9.9“ durch die Worte „den Anmerkungen zu den Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12 Buchstabe a“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand sind für Beamtinnen und Beamte und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Beträge nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) und für Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik die Beträge nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 KOVerm maßgeblich. ²In den Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Für Beratungen und Auskünfte nach Nummer 5.6 des Gebührenverzeichnisses sowie für den Zuschlag nach § 5 bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 2 je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 2 bis 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).“
7. In § 7 werden die Worte „einer in § 82 Abs. 2 Nr. 4 NBauO genannten Person“ durch die Worte „eine in § 82 Abs. 2 Nr. 5 NBauO genannte Person“ ersetzt und nach dem Wort „Behörde“ wird ein Komma eingefügt.
8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

(1) Für die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist diese Verordnung in der am 31. Oktober 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. März 2019 eingeleiteten Verfahren ist die Verordnung in der am 28. Februar 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

9. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Hannover, den 19. Februar 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Lies
Minister

Anlage„Anlage 1
(zu den §§ 1 und 2 Abs. 1)**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid	
1.1	Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6	
	a) je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes	4,30, jedoch mindestens 60
	b) ist der Rohbauwert schwer bestimmbar, je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes	3,20, jedoch mindestens 60
	A n m e r k u n g zu Nummer 1.1: Die Gebühr für die Prüfung des Nachweises des Brandschutzes nach Nummer 10.7 ist neben der Gebühr nach Nummer 1.1 gesondert zu erheben.	
1.2	Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6	
	a) je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes	5,50, jedoch mindestens 75
	b) ist der Rohbauwert schwer bestimmbar, je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes	3,80, jedoch mindestens 75
	A n m e r k u n g e n zu den Nummern 1.1 und 1.2:	
	a) Auf die Gebühr sind Gebühren nach den Nummern 1.12 und 1.13 in Höhe des einen Betrag von 150 Euro übersteigenden Betrages anzurechnen, wenn der Prüfaufwand durch die Erteilung einer Teilbaugenehmigung oder deren Verlängerung vermindert ist.	
	b) Auf die Gebühr sind die Gebühren für die Erteilung eines Bauvorbescheids oder für dessen Verlängerung nach den Nummern 1.14 und 1.15 bis zur Hälfte dieser Gebühren anzurechnen, wenn der Prüfaufwand durch die Erteilung eines Bauvorbescheids oder dessen Verlängerung vermindert ist; die Mindestgebühr darf nicht unterschritten werden.	
	c) Für mehrere gleiche Gebäude oder gleiche andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte der Gebühren, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden; die Mindestgebühren dürfen nicht unterschritten werden. Der Gesamtermäßigungsbetrag ist in gleichen Teilen auf alle Baugenehmigungsgebühren umzulegen.	
	d) Die Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit nach den Nummern 10.1 bis 10.5 und die Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile nach Nummer 10.6 ist gesondert zu erheben.	
	e) Die Gebühr für die Entscheidung über eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nach Nummer 8 ist gesondert zu erheben.	
1.3	Genehmigung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche	
1.3.1	bis zu 5 m ²	60
1.3.2	von mehr als 5 m ² bis 10 m ² , je Quadratmeter	11
1.3.3	von mehr als 10 m ²	110 zuzüglich 3,70 Euro je Quadratmeter der 10 m ² übersteigenden Fläche, jedoch höchstens 270
	A n m e r k u n g e n zu Nummer 1.3:	
	a) Die Ansichtsfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das kleinste Rechteck, das die Ansichtsfläche umschließt.	
	b) Für gleiche Werbeanlagen auf demselben Baugrundstück ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Werbeanlage auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Der Gesamtermäßigungsbetrag ist in gleichen Teilen auf alle Baugenehmigungsgebühren umzulegen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	c) Die Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 Buchstaben a, b, d und e sind entsprechend anzuwenden.	
	d) Mit der Gebühr nach Nummer 1.3 ist die Prüfung des Nachweises des Brandschutzes abgegolten.	
1.4	Genehmigung einer selbständigen Abgrabung oder Aufschüttung Anmerkung zu Nummer 1.4: Die Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 Buchstaben a, b, d und e sind entsprechend anzuwenden.	60 bis 1 080
1.5	Genehmigung einer Nutzungsänderung Anmerkungen zu Nummer 1.5: a) Die Gebühren für sonstige Baumaßnahmen oder die Prüfung bautechnischer Nachweise, die mit der Nutzungsänderung im Zusammenhang stehen, sind gesondert zu erheben. b) Die Anmerkung zu Nummer 1.1 sowie die Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 Buchstaben a, b und e sind entsprechend anzuwenden.	60 bis 1 620
1.6	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich einer örtlichen Überprüfung für eine ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungspflichtige Baumaßnahme oder Überprüfung einer solchen Baumaßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht ohne Bauvorlagen, wenn diese Baumaßnahme nachträglich genehmigt oder nach der Prüfung geduldet wird. Anmerkung zu Nummer 1.6: Bei einer nur teilweise ausgeführten Baumaßnahme ist für die Bemessung der Gebühr der ausgeführte Teil maßgeblich.	das Dreifache der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.5
1.7	Vorprüfung, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 1 000
1.8	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8 000
1.9	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 68 Abs. 5 und 8 NBauO	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 6 000
1.10	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach den Nummern 1.1 bis 1.5 bestimmen lässt	60 bis 810
1.11	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (§ 71 Sätze 3 und 4 NBauO)	20 Prozent der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.5, jedoch mindestens 60
1.12	Teilbaugenehmigung (§ 70 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 NBauO)	60 bis 1 620
1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Teilbaugenehmigung (§ 71 Sätze 3 und 4 NBauO)	60 bis 810
1.14	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 73 Abs. 1 NBauO)	60 bis 1 620
1.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (§ 71 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2 NBauO)	60 bis 810
2	Bauaufsichtliche Zustimmung	
2.1	Bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 NBauO, ausgenommen zu Baumaßnahmen und baulichen Anlagen nach Nummer 2.2	ein Drittel der Gebühr nach Nummer 1.2, jedoch mindestens 60
2.2	Bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 NBauO zu Werbeanlagen, selbständigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zu Nutzungsänderungen	Gebühr nach den Nummern 1.3 bis 1.5
2.3	Vorprüfung, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 1 000
2.4	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.5	Änderung einer bauaufsichtlichen Zustimmung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 2.1 oder 2.2 bestimmen lässt	60 bis 810
2.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer bauaufsichtlichen Zustimmung (§ 71 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 NBauO)	20 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Nummer 2.1 oder 2.2, jedoch mindestens 60
2.7	Bauaufsichtliche Teilzustimmung (§ 70 Abs. 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 NBauO) und Verlängerung ihrer Geltungsdauer sowie Bauvorbescheid (§ 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 NBauO) und Verlängerung seiner Geltungsdauer	Gebühr nach den Nummern 1.12 bis 1.15
3	Bauarten	
3.1	Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBauO	325 bis 6 450
3.2	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 NBauO	270 bis 6 000
3.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 18 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 16 a Abs. 3 Satz 3 NBauO	270 bis 1 080
3.4	Festlegung, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist, nach § 16 a Abs. 4 NBauO	162 bis 3 230
4	Bauprodukte	
4.1	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 NBauO	270 bis 6 000
4.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 18 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2 NBauO	270 bis 1 080
4.3	Zustimmung zur Verwendung eines Bauprodukts im Einzelfall nach § 20 Satz 1 NBauO	325 bis 6 450
4.4	Erklärung, dass eine Zustimmung zur Verwendung eines Bauprodukts im Einzelfall nicht erforderlich ist, nach § 20 Satz 2 NBauO	162 bis 1 620
4.5	Gestattung der Verwendung eines Bauprodukts ohne Zertifizierung im Einzelfall nach § 22 Abs. 3 Satz 2 NBauO	162 bis 2 690
5	Bauüberwachung, Bauabnahme, regelmäßige Überprüfung, Beratung	
5.1	Überwachung einer Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht nach § 76 NBauO	nach Zeitaufwand
5.2	Rohbauabnahme (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 NBauO)	5 Prozent der jeweiligen Genehmigungsgebühr, jedoch mindestens 20
5.3	Schlussabnahme (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO)	5 Prozent der jeweiligen Genehmigungsgebühr, jedoch mindestens 20
	Anmerkung zu den Nummern 5.2 und 5.3: Bei der Gebührenbemessung bleiben Ermäßigungen der Gebühr nach den Buchstaben a bis c der Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 unberücksichtigt. Bei der Gebührenbemessung in Bezug auf Baumaßnahmen nach Nummer 1.6 ist nicht das Dreifache der Gebühr, sondern nur die einfache Gebühr zugrunde zu legen.	
5.4	Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO)	nach Zeitaufwand
5.5	Regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen nach § 78 NBauO durch die Bauaufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand
5.6	Beratung und Auskunft durch die untere Bauaufsichtsbehörde, auch im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nummer 5.6: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten beträgt.	
6	Fliegende Bauten	
6.1	Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau nach § 75 Abs. 2 Satz 2 NBauO, je angefangene 500 Euro des Herstellungswertes	3,90, jedoch mindestens 60 und höchstens 2 150
6.2	Verlängerung der Befristung einer Ausführungsgenehmigung für einen fliegenden Bau nach § 75 Abs. 3 Satz 2 NBauO	60 bis 540

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.3	Gebrauchsabnahme nach § 75 Abs. 5 Satz 2 NBauO	15 bis 162
7	Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nach § 40 Abs. 6 NBauO	
7.1	Errichtung von Feuerungsanlagen	
7.1.1	Tauglichkeit von Abgasanlagen	
7.1.1.1	Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen, für jedes selbständige Gebäude	40,11
7.1.1.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,05
7.1.1.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
7.1.1.4	Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen	10,50
7.1.2	Sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
7.1.2.1	Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	27,51
7.1.2.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,05
7.1.2.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
7.1.2.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
7.1.2.5	Ausstellen der Bescheinigung für die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
7.1.3	Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
7.1.3.1	Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	40,11
7.1.3.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	2,10
7.1.3.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
7.1.3.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
7.1.3.5	Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen und die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
7.2	Änderung von Feuerungsanlagen	
7.2.1	Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von geänderten Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	27,51
7.2.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	2,10
7.2.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
7.2.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
7.2.5	Ausstellen der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
7.3	Ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke	
7.3.1	Prüfung und Bescheinigung aus Anlass der Errichtung eines ortsfesten Verbrennungsmotors oder eines Blockheizkraftwerks sowie der zugehörigen Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase	Gebühr entsprechend Nummer 7.1 mit Ausnahme der Nummern 7.1.2.4 und 7.1.3.4
7.3.2	Prüfung und Bescheinigung aus Anlass der Änderung eines ortsfesten Verbrennungsmotors oder eines Blockheizkraftwerks sowie der zugehörigen Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase	Gebühr entsprechend Nummer 7.2 mit Ausnahme der Nummer 7.2.4
7.4	Rechnerische Überprüfung	
7.4.1	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für eine Feuerstätte, je Arbeitsminute	0,84
7.4.2	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für einen ortsfesten Verbrennungsmotor oder ein Blockheizkraftwerk, je Arbeitsminute	0,84

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
7.5	Wiederholungsprüfung nach Nummer 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.4	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.4
7.6	Sonstige Zuschläge	
7.6.1	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zwei Mal trotz vorheriger Vereinbarung ohne sachlichen Grund durch den Nutzungsberechtigten verhindert wurde	10,50
7.6.2	Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 7.1 bis 7.6.1 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
7.6.2.1	— von Montag bis Freitag vor 6.00 oder nach 18.00 Uhr oder an einem Sonnabend	in Höhe von 50 Prozent der Beträge
7.6.2.2	— an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag	in Höhe von 100 Prozent der Beträge
7.6.3	Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 7.1 bis 7.3.2 und 7.5 in Bezug auf die Nummern 7.1, 7.2 und 7.3 bei Prüfungen auf einer Nordseeinsel	in Höhe von 10 Prozent der Beträge
8	Abweichung, Ausnahme, Befreiung	
8.1	Zulassung einer Abweichung von Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung oder aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung erlassener Vorschriften nach § 66 Abs. 1 bis 5 NBauO	60 bis 2 690
8.2	Zulassung einer Abweichung, Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung von sonstigen Rechtsvorschriften des öffentlichen Baurechts durch besondere schriftliche Entscheidung, ausgenommen sind Entscheidungen nach den Nummern 8.3 und 8.4	60 bis 1 080
8.3	Zulassung der vorübergehenden Nutzung durch besondere schriftliche Entscheidung nach § 47 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung	60 bis 500
8.4	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs	60 bis 2 690
8.5	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung von Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) nach den §§ 24 und 25 EnEV	60 bis 1 080
9	Baulast	
9.1	Eintragung einer Baulast	60 bis 1 620
	<i>A n m e r k u n g</i> zu Nummer 9.1: Mit der Gebühr ist auch der Verwaltungsaufwand für eine Beratung über den Inhalt der Baulast und für die Vorbereitung und Entgegennahme der Baulasterklärung abgegolten. Wird eine beglaubigte Baulasterklärung vorgelegt, ist dies bei der Gebührenerhebung entsprechend zu berücksichtigen.	
9.2	Löschung einer Baulast	60 bis 540
9.3	Fertigung eines Auszugs aus dem Baulastenverzeichnis, je Flurstück	20
9.4	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, soweit ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis nicht gefertigt wird, je Flurstück	20
10	Brandschutz, Standsicherheit, Feuerwiderstandsfähigkeit	
10.1	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, ausgenommen die Prüfungen nach den Nummern 10.2 bis 10.6	nach der Tafel (Anlage 4)
10.2	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit einer Windenergieanlage	nach Zeitaufwand
10.3	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit eines fliegenden Baus	nach Zeitaufwand
10.4	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit und des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit im Rahmen einer Typenprüfung (§ 65 Abs. 7 NBauO) oder Verlängerung der Befristung eines Feststellungsbescheides über eine Typenprüfung (§ 65 Abs. 8 Satz 3 und § 71 Satz 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 8 Satz 4)	das Zweifache der Gebühr nach Zeitaufwand
10.5	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für einen Umbau oder eine Aufstockung	Gebühr nach der Tafel (Anlage 4) zuzüglich bis zu 50 Prozent dieses Betrages entsprechend einem Mehraufwand der Prüfung

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	A n m e r k u n g zu den Nummern 10.1 und 10.5: Müssen rechnerische Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 durch besondere elektronische Vergleichsrechnung an komplexen räumlichen Tragsystemen bei Untersuchung am Gesamtsystem geprüft werden, so kann entsprechend dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag von bis zu 25 Prozent der Gebühr nach Nummer 10.1 oder 10.5 erhoben werden.	
10.6	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit von tragenden Bauteilen	5 Prozent der Gebühr nach der Tafel (Anlage 4) für die Bauwerksklasse 3
10.7	Prüfung des Nachweises des Brandschutzes für eine Baumaßnahme nach § 62 oder § 63 NBauO, für die nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBauO eine Prüfung des Nachweises des Brandschutzes erforderlich ist, je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes	1,20 jedoch mindestens 60
10.8	Prüfung der Eignung der Rettungswege nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 NBauO in Bezug auf eine Baumaßnahme nach § 62 NBauO	60
	A n m e r k u n g zu Nummer 10.8: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Gebühr nach Nummer 10.7 erhoben wird.	
10.9	Prüfung von Ausführungszeichnungen für eine statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahme oder ein Bauteil der Bauwerksklasse 3, 4 oder 5, ausgenommen die Prüfung von Elementplänen und Werkstattzeichnungen nach Nummer 10.10	ein dem Prüfaufwand entsprechender Prozentsatz der jeweiligen Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, jedoch höchstens 75 Prozent dieser Gebühr
10.10	Prüfung von Elementplänen eines Fertigteilbaus und von Werkstattzeichnungen eines Metall- und Ingenieurholzbaus für eine statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahme oder ein Bauteil der Bauwerksklasse 3, 4 oder 5	ein dem Prüfaufwand entsprechender Prozentsatz der jeweiligen Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, jedoch höchstens 75 Prozent dieser Gebühr
	A n m e r k u n g zu den Nummern 10.9 und 10.10: Die Gebühren nach den Nummern 10.9 und 10.10 dürfen insgesamt nicht mehr als 100 Prozent der jeweiligen Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit betragen.	
10.11	Prüfung von vorgezogenen Lastzusammenstellungen sowie von zusätzlichen Nachweisen für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen, Erdbeben- und Bergschädensicherung	ein dem Prüfaufwand entsprechender Prozentsatz der jeweiligen Gebühr für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit
10.12	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Zeichnungen und Plänen nach den Nummern 10.9 und 10.10	ein dem Prüfaufwand entsprechender Prozentsatz der jeweiligen Gebühr
	A n m e r k u n g e n zu den Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12: a) Für mehrere Gebäude oder mehrere andere bauliche Anlagen mit gleichen Nachweisen für den Brandschutz oder gleichen Nachweisen der Standsicherheit oder der Feuerwiderstandsfähigkeit oder gleichen Ausführungszeichnungen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Gebühren ermäßigen sich unter den Voraussetzungen nach Satz 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage nur auf die Hälfte, wenn die Nachweise nicht gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Der Gesamtermäßigungsbetrag ist in gleichen Teilen auf alle Prüfgebühren umzulegen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	<p>b) Steht die Gebühr in einem groben Missverhältnis zu dem Prüfaufwand, so ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand darf einen Betrag in Höhe des Dreifachen der Gebühr nach den Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12 nur überschreiten, wenn die Bauherrin oder der Bauherr über das voraussichtliche Überschreiten der Gebühr informiert und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben wurde, über die Fortsetzung der Prüfung zu entscheiden.</p>	
10.13	<p>Amtshandlungen nach den Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12, wenn der Rohbauwert schwer bestimmbar ist</p> <p>Anmerkung zu Nummer 10.13:</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand darf einen Betrag in Höhe von 25 Prozent des Herstellungswertes nur überschreiten, wenn die Bauherrin oder der Bauherr über das voraussichtliche Überschreiten der Gebühr informiert und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben wurde, über die Fortsetzung der Prüfung zu entscheiden.</p>	nach Zeitaufwand
11	Prüfingenieurinnen für Baustatik und Prüfingenieure für Baustatik, Sachverständige, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
11.1	Anerkennung als Prüfingenieurin für Baustatik oder Prüfingenieur für Baustatik nach § 3 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO)	nach Zeitaufwand*
11.2	Genehmigung zur Errichtung einer weiteren beruflichen Niederlassung als Prüfingenieurin oder als Prüfingenieur nach § 6 Abs. 1 BauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.3	Bestätigung oder Mitteilung nach § 10 Abs. 3 BauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 BauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.5	Anerkennung als Sachverständige oder als Sachverständiger nach § 2 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung (BauSVO)	nach Zeitaufwand*
11.6	Bestätigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 BauSVO	nach Zeitaufwand*
11.7	Untersagung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BauSVO	nach Zeitaufwand*
11.8	Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauSVO	nach Zeitaufwand*
11.9	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 24 NBauO	nach Zeitaufwand*
11.10	Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 24 NBauO	nach Zeitaufwand*
11.11	Anerkennung einer Zweitniederlassung einer Prüf- oder Überwachungsstelle nach § 3 Satz 1 der PÜZ-Anerkennungsverordnung (PÜZAVO)	nach Zeitaufwand*
11.12	Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf eine Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle nach § 3 Satz 4 PÜZAVO	nach Zeitaufwand*
11.13	Untersagung des Tätigwerdens einer Zweitniederlassung einer Zertifizierungsstelle nach § 3 Satz 5 PÜZAVO	nach Zeitaufwand*
12	Sonstige Amtshandlungen	
12.1	Entgegennahme der Unterlagen für eine Abbruchanzeige nach § 60 Abs. 3 NBauO und Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit einschließlich der Eingangsbestätigung	60
12.2	Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 3 NBauO	nach Zeitaufwand
12.3	Entgegennahme der Unterlagen nach § 62 Abs. 6 NBauO und Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	60
12.4	Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen im Rahmen der Vorlage nach § 62 Abs. 6 NBauO	nach Zeitaufwand
12.5	Aufforderung zur Mängelbehebung nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBauO	nach Zeitaufwand
12.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 79 Abs. 1 NBauO	nach Zeitaufwand
12.7	Zwangsmittel	
12.7.1	Versiegelung und Sicherstellung nach § 79 Abs. 2 NBauO	nach Zeitaufwand
12.7.2	Anwendung eines Zwangsmittels im Übrigen nach § 66, 67, 69 oder 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	Gebühr in Anwendung der Nummern 26.1 bis 26.4 des Kostentarifs ALLGO

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 79 Abs. 3 NBauO für nicht genutzte oder verfallende bauliche Anlagen	nach Zeitaufwand
12.9	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	
12.9.1	Genehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB	60 bis 430
12.9.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB	60 [€] .

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) Im neuen Absatz 4 wird die Verweisung ‚Absatz 2‘ durch die Verweisung ‚Absatz 3‘ ersetzt.“

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Hannover, den 11. Februar 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Im Auftrage

Meyer-Ravenstein

Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten